



Zentralverband
Zoologischer
Fachbetriebe
Deutschlands e.V.

Mainzer Straße 10
65185 Wiesbaden - Germany

Tel +49 (0)611 / 44 75 53 - 0
Fax +49 (0)611 / 44 75 53-33
Mail info@zzf.de

Bankverbindungen:

NASPA Wiesbaden
BLZ 510 500 15
Konto 103 051 991

www.zzf.de

Stellungnahme

des Zentralverbandes Zoologischer Fachbetriebe Deutschlands (ZZF) e.V.
zu einem

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)

für eine

Verordnung zur Regelung der tierschutzrechtlichen Handelserlaubnis

(Tierschutz-Handelserlaubnisverordnung – TierSchEV)

(Bearbeitungsstand 07.10.2020)

Anschreiben vom 21.10.2020 – AZ 321-34801/0021

Der Zentralverband Zoologischer Fachbetriebe e.V. (ZZF) dankt für die Gelegenheit der schriftlichen Stellungnahme zu dem Referentenentwurf für eine Verordnung zur Regelung der tierschutzrechtlichen Handelserlaubnis. Als Verband der deutschen Heimtierbranche vertritt der ZZF unter anderem die Interessen des Zoofachhandels und Großhandels mit Heimtieren, welche von dem vorliegenden Entwurf besonders betroffen sind.

Einleitung

1. Der ZZF befürwortet den Ansatz, dass nicht nur die verantwortliche Person, sondern alle Mitarbeiter des Zoofachhandels, welche die ihnen vorübergehend für die Zeit bis zur Abgabe an den endgültigen Halter anvertrauten Heimtiere versorgen und verkaufen, über praxisrelevantes Wissen verfügen sollen. Zoofachmärkte müssen in der Lage sein, mehrere Kunden gleichzeitig oder bei Abwesenheit der verantwortlichen Person sachkundig zu beraten. Der verantwortlichen Person kommt eine besondere Rolle zu, da sie formaljuristisch die Verantwortung für tiergerechte Haltungsanlagen, Futter der gehälterten Tiere, Einsatz und Sachkunde der Mitarbeiter trägt. Diese Verantwortung ist aus Sicht des ZZF nicht auf Stellvertreter übertragbar und hat keine Auswirkung auf die erforderliche Sachkunde des weiteren Personals.
2. Der ZZF ist davon überzeugt, dass eine tierschutzgerechte Heimtierhaltung mit der Vermittlung von Heimtieren über einen behördlich kontrollierbaren Kanal am besten zu gewährleisten ist.



Zentralverband
Zoologischer
Fachbetriebe
Deutschlands e.V.

Mainzer Straße 10
65185 Wiesbaden - Germany

Tel +49 (0)611 / 44 75 53 - 0
Fax +49 (0)611 / 44 75 53-33
Mail info@zzf.de

Bankverbindungen:

NASPA Wiesbaden
BLZ 510 500 15
Konto 103 051 991

www.zzf.de

Daher ist der sachkundige tierführende Zoofachhandel unbedingt zu stärken und zu bewahren. Bestimmungen für den Zoofachhandel müssen deshalb konkret, fair und umsetzbar sein.

Sofern die Regelungen nicht praxisnah sein sollten, müssten Zoofachmärkte das Heimtierangebot und folglich ihre Heimtierberatung einschränken, was unmittelbar Auswirkungen auf den tiergerechten Handel, die Heimtierhaltung und somit auch auf Tierhalterinnen und Tierhalter hätte (Siehe Begründung VI. Regelungsfolgen Nr. 6.).

Allerdings enthält der vorliegende Referentenentwurf eine Vielzahl nicht ausreichend konkretisierter Bestimmungen. Das würde absehbar dazu führen, dass die zuständigen Überwachungsbehörden unterschiedliche Anforderungen an Zoofachgeschäfte stellen, was erhebliche Wettbewerbsverzerrungen zur Folge hätte. Dabei ist zu berücksichtigen, dass häufig auch Zoofachgeschäfte in Zuständigkeitsbereichen verschiedener Überwachungsbehörden miteinander im Wettbewerb stehen.

3. Der ZZF hat bereits in der Vergangenheit darauf hingewiesen, dass ein besonderes Berufsbild „Zoofachhändler“ und eine bundeseinheitliche fachspezifische Ausbildung einen bundesweiten Standard hinsichtlich der Sachkunde im Zoofachhandel sicherstellen würde. Derzeit sind Einzelhandelskaufleute und Verkäufer in der Heimtierbranche auf die verfügbaren brancheninternen Aus- und Fortbildungen angewiesen. Aufgrund der speziellen Anforderungen im Zoofachhandel kann nicht auf branchenfremde Fortbildungen ausgewichen werden.

Die thematisch breit gefächerten Präsenz- und Onlineschulungen sind auf langfristiges Vermitteln des Zoofachhandel-Wissens angelegt. Diese Methoden unterstützen eine nichtlineare Wissensvermittlung, die dem aktuellen zeitlichen und thematischen Anforderungswandel im Einzelhandel entgegenkommt.

Zu bedenken ist auch, dass im Zoofachhandel vor allem berufsbegleitendes Lernen anhand der anfallenden Tätigkeiten die Regel ist und in Hinblick auf Erfahrung im Umgang mit Tieren auch der Königsweg der Aneignung von Sachkunde darstellt. Angesichts des Fachkräftemangels und um den Personalbedarf zu decken, sind Zoofachmärkte darauf angewiesen, Quereinsteiger einzustellen, mit dem Ziel, diesen Kräften in Zukunft Verantwortung zu übertragen. Im vorliegenden Referentenentwurf werden diese praktischen Voraussetzungen und personalrechtliche Aspekte wie Probezeiten, Anlernen von Quereinsteigern, Übernahme von Auszubildenden und Personal aus Unternehmensfusionen etc. nicht genügend berücksichtigt.



Zentralverband
Zoologischer
Fachbetriebe
Deutschlands e.V.

Mainzer Straße 10
65185 Wiesbaden - Germany

Tel +49 (0)611 / 44 75 53 - 0
Fax +49 (0)611 / 44 75 53-33
Mail info@zzf.de

Bankverbindungen:

NASPA Wiesbaden
BLZ 510 500 15
Konto 103 051 991

www.zzf.de

4. Darüber hinaus berücksichtigt der Referentenentwurf aus Sicht des ZZF zu wenig, dass die Erlaubnis nach § 11 Abs. (1) Nr. 8 Buchst. b des Tierschutzgesetzes eine Voraussetzung für unternehmerische Entscheidungen inklusive langfristiger Investitionen, Mieten von Gewerbefläche und Sicherung von Arbeitsplätzen darstellt.

Stellungnahmen zu Einzelbestimmungen:

Zu § 2 Nr. 3:

Es sollte erwähnt werden, dass in Bereichen des gewerblichen Handels, so z.B. im Großhandel bzw. beim Import sowie in den tierführenden Fachgeschäften, die Haltung von Tieren vorübergehend ist. Dieser Aspekt sollte berücksichtigt werden, falls an die der Tätigkeit dienenden Einrichtungen und Betrieben in Bezug auf geeignete Räumlichkeiten und Anlagen konkrete Forderungen gestellt werden. § 2 Nr. 3 sollte wie folgt gefasst werden: *„3. in den der Tätigkeit dienenden Einrichtungen und Betrieben geeignete Räumlichkeiten und Anlagen vorhanden sind, so dass eine den Anforderungen des § 2 des Tierschutzgesetzes entsprechende vorübergehende Haltung der Tiere möglich ist,“*

Zu § 3 Abs. (1) Nr. 2:

Eine Art bezeichnet die kleinste taxonomische Einheit. Die im Heimtierhandel gehandelten Arten können sehr zahlreich sein und einer gewissen Schwankung unterliegen, was die Beantragung einer Genehmigung auf Artniveau unnötig verkomplizieren würde. Aus Gründen der Praktikabilität sowohl für die betroffenen Unternehmen, als auch für die Überwachungsbehörden ist es geboten, an dieser Stelle die Möglichkeit vorzusehen, übergeordnete Kategorien bzw. deren Trivialnamen anzugeben, also statt der Vielzahl einzelner Arten je nach vorhandenem Sortiment im Antrag anzugeben: „heimtierrelevante Arten aus nachfolgenden Kategorien: ...“. Die in Betracht kommenden Kategorien sind Kaltwasserfische, Warmwasserfische, Brackwasserfische, Meerwasserfische, Amphibien, Reptilien, Vögel und Kleinsäuger. - § 3 Abs. (1) Nr. 2 sollte wie folgt formuliert werden: *„2. Sofern möglich, die Art oder Arten, ansonsten die Kategorien Kaltwasserfische, Warmwasserfische, Brackwasserfische, Meerwasserfische, Amphibien, Reptilien, Vögel, Kleinsäuger sowie die Nutzung oder der Verwendungszweck der betroffenen Tiere,“*.



Zentralverband
Zoologischer
Fachbetriebe
Deutschlands e.V.

Mainzer Straße 10
65185 Wiesbaden - Germany

Tel +49 (0)611 / 44 75 53 - 0
Fax +49 (0)611 / 44 75 53-33
Mail info@zzf.de

Bankverbindungen:

NASPA Wiesbaden
BLZ 510 500 15
Konto 103 051 991

www.zzf.de

Zu § 3 Abs. (1) Nr. 4:

Ganz grundsätzlich erscheint es fragwürdig, Menschen und Sachen (in diesem Falle Räumlichkeiten sowie deren Einrichtungen) in einer Einzelbestimmung gleichrangig zu behandeln.

Eine Registrierungspflicht des Personals im Zoofachhandel wertet der ZZF als äußerst kritisch und lehnt diese ab. Im Zusammenwirken mit § 4 Abs. (3) sowie mit § 5 Abs. (6) des vorliegenden Verordnungsentwurfs ergäbe sich bei mitunter häufigerem Wechsel einzelner Mitarbeiter/innen, auch aufgrund von Probezeiten sowie Aushelfen bei personellen Engpässen in anderen Filialen eines Unternehmens, ein nahezu stetiges Erlaubnisverfahren, weil die Überwachungsbehörde zumindest formal nach jedem Personalwechsel prüfen und entscheiden müsste, ob der jeweilige Betrieb auch mit dem geänderten Personalbestand fortgesetzt werden darf. Es wird vorgeschlagen, auf Angaben zum Personal, mit Ausnahme von Angaben zur verantwortlichen Person, in den Anträgen zu verzichten und entsprechend die Worte „...und des dort vorhandenen Personals ...“ ersatzlos zu streichen.

Zu § 3 Abs. (1) Nr. 6:

Es wird auf die Stellungnahme zu § 3 Abs. (1) Nr. 4 verwiesen. Nr. 6 sollte ersatzlos gestrichen werden.

Zu § 3 Abs. (2) Nr. 1 und Nr. 2:

Die bisherigen Tätigkeiten hinsichtlich Art und Dauer gelten derzeit als die wesentliche Grundlage für die Aneignung der erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten. Das sollte aufgrund der Personalstruktur in weiten Bereichen des Zoofachhandels so auch beibehalten werden. Um das in der Verordnung zum Ausdruck zu bringen, sollte die Reihenfolge von Nr. 1 und Nr. 2 vertauscht werden. Aus Nr. 1 würde Nr. 2, aus Nr. 2 würde Nr. 1.

Für den tierschutzgerechten Umgang mit Heimtieren sind die entsprechenden Fähigkeiten mitunter deutlich wichtiger als tiefgehende theoretische Kenntnisse. Nachweise im Sinne der aktuellen Nr. 1 (dann Nr. 2) sollten deshalb ausdrücklich als mögliche Ergänzungen vorgesehen werden, nicht als zwingende Angaben im Antrag. Anderenfalls müssten in Nr. 1 (dann Nr. 2) konkrete Qualifikationsnachweise als Mindestanforderung benannt werden.



Zentralverband
Zoologischer
Fachbetriebe
Deutschlands e.V.

Mainzer Straße 10
65185 Wiesbaden - Germany

Tel +49 (0)611 / 44 75 53 - 0
Fax +49 (0)611 / 44 75 53-33
Mail info@zzf.de

Bankverbindungen:

NASPA Wiesbaden
BLZ 510 500 15
Konto 103 051 991

www.zzf.de

Bei der Formulierung im vorliegenden Referentenentwurf handelt es sich um eine der eingangs erwähnten nicht ausreichend konkretisierten Bestimmungen, die zu unterschiedlichen Qualifikationsanforderungen durch die verschiedenen Überwachungsbehörden führen würden.

Über die Qualifikation der Ausbilder und Prüfer kann ein Absolvent in der Regel keine konkreten Angaben machen. Sofern im Einzelfall Angaben dazu gemacht werden können, wären konkrete Vorgaben über anzuerkennende Mindestqualifikationen erforderlich, eventuell auch eine Liste mit Kursanbietern sowie anerkannten Prüfern und Ausbildern. Ohne konkrete Vorgaben für die Mindestqualifikationen von Ausbildern und Prüfern würde es den Überwachungsbehörden obliegen, in jedem Einzelfall darüber zu entscheiden, ob sie die dann nur indirekt nachgewiesenen Qualifikationen als ausreichend anerkennen. Ein solches Verfahren wäre für alle Beteiligten, Ausbilder und Prüfer sowie Absolvent (= verantwortliche Person) und Überwachungsbehörde unzumutbar, weil realitäts- und praxisfremd. In Nr. 1 (dann Nr. 2) sollten deshalb die Worte „... einschließlich Angaben zur Qualifikation der Ausbilder und Prüfer“ ersatzlos gestrichen werden.

Zu § 3 Abs. (3):

Es wird auf die Stellungnahmen zu § 3 Abs. (1) Nr. 4 und Nr. 6 verwiesen. Ohne konkrete Vorgaben für Mindestqualifikationen obläge es den zuständigen Überwachungsbehörden, die nachgewiesenen Qualifikationen als ausreichend anzuerkennen oder als nicht ausreichend abzulehnen. Unterschiedliche Auffassungen dazu seitens der verschiedenen Überwachungsbehörden würden ein erhebliches Risiko für Wettbewerbsverzerrungen darstellen. § 3 Abs. (3) sollte ersatzlos gestrichen werden.

In Bezug auf die Qualifikation der weiteren Personen nach Absatz 1 Nummer 6 empfiehlt der ZZF, die Bestimmungen des § 11 Abs. (5) des Tierschutzgesetzes in der bis zum 13. Juli 2013 geltenden Fassung in die Verordnung zu übernehmen. Es wird anheim gestellt, diese Bestimmungen um konkrete Vorgaben für die dann seitens der Betreiber zu überprüfenden Qualifikationsnachweise zu ergänzen. Dabei wären die tatsächlichen Möglichkeiten zum Erwerb der geforderten Nachweise zu berücksichtigen, insbesondere das Angebot geeigneter Fortbildungsmaßnahmen. Ferner sollten diese Bestimmungen erweitert werden um die Klarstellung, dass Quereinsteiger wie Auszubildende zu betrachten sind, denen jeweils nur unter Aufsicht sachkundiger Personen Umgang mit lebenden Wirbeltieren erlaubt sein sollte.



Zentralverband
Zoologischer
Fachbetriebe
Deutschlands e.V.

Mainzer Straße 10
65185 Wiesbaden - Germany

Tel +49 (0)611 / 44 75 53 - 0
Fax +49 (0)611 / 44 75 53-33
Mail info@zzf.de

Bankverbindungen:

NASPA Wiesbaden
BLZ 510 500 15
Konto 103 051 991

www.zzf.de

Es ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass § 11 Abs. (5) des Tierschutzgesetzes in der bis zum 13. Juli 2013 geltenden Fassung seinerzeit in das Gesetz aufgenommen wurde, nachdem die Überwachungsbehörden sich primär aufgrund personeller Aspekte nicht in der Lage sahen, die Sachkunde aller im Zoofachhandel tätigen Personen zu prüfen.

Verlautbarungen aus den Behörden selbst deuten darauf hin, dass diese mit deutlich mehr personellen Kapazitäten ausgestattet werden müssten, um die Sachkunde aller Mitarbeiter/innen des Zoofachhandels zu prüfen und zu bescheinigen

Zu § 3 Abs. (4):

Konkrete Entscheidungskriterien sind zwingende Voraussetzung für zumindest annähernd vergleichbare Entscheidungen verschiedener Überwachungsbehörden. Daher sind konkrete Vorgaben über Art und Umfang im Bedarfsfall zusätzlich anzufordernder Angaben an dieser Stelle unverzichtbar.

Zu § 4 Abs. (1):

Konkrete Vorgaben für die Prüfung der fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sollten vorgesehen werden, um diesbezüglich vergleichbare Grundlagen für die Entscheidungen verschiedener Behörden zu schaffen. Sinnvoll wäre insbesondere eine konkrete Vorgabe zur Mindestdauer der Tätigkeiten, die zum Erwerb der Kenntnisse und Fähigkeiten geführt haben.

Zu § 4 Abs. (2) Nr.1:

Der tierschutzgerechte Umgang mit lebenden Tieren setzt nicht zwingend tiefgehende Kenntnis aller dafür geltenden Rechtsnormen voraus. Grundkenntnisse sind für im Zoofachhandel tätiges Personal jedoch zweifellos sinnvoll, wobei es in der Regel ausreichen dürfte, zu wissen, dass es bestimmte ins Detail gehende Rechtsnormen gibt, die im Bedarfsfall eingesehen werden können. Es ist darauf hinzuweisen, dass die fachspezifisch relevanten Vorschriften sehr umfangreich sind. Neben dem Tierschutzrecht, dem Artenschutz- und dem Futtermittelrecht ist insbesondere das EU-Tiergesundheitsrecht, das am 01. April 2021 in Kraft treten soll, zu berücksichtigen. Das EU-Tiergesundheitsrecht umfasst bereits jetzt mehrere tausend Seiten Rechtstext, obwohl noch nicht alle Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen existieren. § 4 Abs. (2) Nr. 1 in der vorliegenden Fassung könnte von den Überwachungsbehörden dahingehend interpretiert werden, dass detaillierte Kenntnisse aller oben genannten Rechtsbereiche für jede im Zoofachhandel angebotene Tierart überprüfbar vorhanden sein müssten.



Zentralverband
Zoologischer
Fachbetriebe
Deutschlands e.V.

Mainzer Straße 10
65185 Wiesbaden - Germany

Tel +49 (0)611 / 44 75 53 - 0
Fax +49 (0)611 / 44 75 53-33
Mail info@zzf.de

Bankverbindungen:

NASPA Wiesbaden
BLZ 510 500 15
Konto 103 051 991

www.zzf.de

Das ist aufgrund des Gesamtumfangs seitens eines Nicht-Juristen nicht leistbar und würde auch bei den Überwachungsbehörden entsprechend detailliertes Rechtswissen voraussetzen, auch zu Rechtsgebieten, die nicht zum Aufgabenbereich der jeweiligen Behörde gehören. Es wird vorgeschlagen § 4 Abs. (2) Nr. 1 wie folgt zu fassen: „1. *Grundkenntnisse der für die Tierart oder Tierarten und die Tätigkeit relevanten Tierschutzvorschriften sowie andere fachspezifisch relevanten Vorschriften*“.

Zu § 4 Abs. (2) Nr. 2:

Die Anatomie und Physiologie einzelner Tierarten kann bisweilen sehr komplex sein und bis in kleine Details gehen, die oft interessant, manchmal aber auch für eine tiergerechte Haltung irrelevant sind. Weiterbildungen im Zoofachhandel haben bisher einen Überblick über haltungsrelevantes anatomisch und physiologisches Wissen vermittelt, wobei auf artspezifische Besonderheiten eingegangen wurde, ohne zu sehr auf akademische Details einzugehen. Auch diesbezüglich sollten die Anforderungen ausdrücklich auf Grundkenntnisse beschränkt werden, um ganz unterschiedliche Anforderungen durch verschiedene Behörden zu vermeiden. § 4 Abs. (2) Nr. 2 sollte wie folgt formuliert werden: „2. *Grundkenntnisse der Anatomie und Physiologie der jeweiligen Tierarten, soweit für die Haltungsanforderungen im Sinne von Nr. 3 zwingende Voraussetzung*“.

Zu § 4 Abs.(2) Nr. 4 und Nr. 5:

Der Begriff „häufig“ ist unbestimmt und bietet somit für die Überwachungsbehörden unterschiedliche Interpretationsmöglichkeiten. Zudem bleibt offen, welche Krankheiten hier gemeint sind. Es können haltungsbedingte Krankheiten, Tierseuchen und Zoonosen unterschieden werden. Zu all diesen potenziellen Krankheiten ist derzeit keine Institution bekannt, die auf Artniveau Schulungen über die Vielfalt von Krankheiten geben kann. Tiermedizinische Grundkenntnisse sind zweifelsfrei für jeden Tierhalter unverzichtbar. Allerdings ist unter Tierschutzaspekten ausreichend, Abweichungen des üblichen Verhaltens als Hinweise auf eine mögliche Erkrankung eines Tieres zu erkennen, um eine tierärztliche Diagnose und gegebenenfalls Behandlung zu veranlassen.

Tiere verhalten sich in menschlicher Obhut anders als unter natürlichen Gegebenheiten. Zahlreiche dem Normalverhalten von Wildtieren unter natürlichen Gegebenheiten zuzurechnende Verhaltensweisen sind aus Tierschutzgründen in menschlicher Obhut unbedingt zu vermeiden, so beispielsweise Revierverteidigungsverhalten sowie Verhaltensweisen, die der Meidung von Beutegreifern dienen.



Zentralverband
Zoologischer
Fachbetriebe
Deutschlands e.V.

Mainzer Straße 10
65185 Wiesbaden - Germany

Tel +49 (0)611 / 44 75 53 - 0
Fax +49 (0)611 / 44 75 53-33
Mail info@zzf.de

Bankverbindungen:

NASPA Wiesbaden
BLZ 510 500 15
Konto 103 051 991

www.zzf.de

Viele weitere natürliche Verhaltensweisen sind als Reaktionen eines Tieres auf Stressfaktoren unter natürlichen Gegebenheiten zu betrachten, die aus Tierschutzgründen in menschlicher Obhut zu vermeiden sind. Abgesehen von für viele Tierarten noch fehlenden wissenschaftlichen Erkenntnissen zu deren Verhalten, ist die Abgrenzung zwischen normalem und abnormem Verhalten häufig nicht möglich. Zumindest wären klare Definitionen dafür erforderlich.

Für die Haltung in menschlicher Obhut ist es primär wichtig, aus dem Verhalten Hinweise auf etwaiges Unwohlbehagen eines Tieres ableiten zu können. Es wird deshalb vorgeschlagen, § 4 Abs.(2) Nr. 4 und Nr. 5 als Nr. 4 zusammenzufassen und wie folgt zu formulieren: „4. Erkennen von Verhaltensweisen, die auf eine Erkrankung oder Verletzung eines Tieres hinweisen könnten.“

Zu § 4 Abs. (3):

Es wird auf die Stellungnahmen zu § 3 Abs. (1) Nr. 4 und zu § 3 Abs. (3) verwiesen.

Zu § 5 Abs. (1):

In § 2 Nr. 1 und Nr. 2 ist jeweils nur von einer verantwortlichen Person die Rede. Weil vollumfängliche Verantwortung in Bezug auf den Tierschutz auch Personalkompetenz voraussetzt, um darüber entscheiden zu können, mit welcher personellen Ausstattung und mit welchen Qualifikationen der einzelnen Mitarbeiter/innen ein Zoofachgeschäft betrieben wird, sollte auch an dieser Stelle nur von einer verantwortlichen Person die Rede sein.

In Bezug auf die Namen der weiteren Personen nach § 2 Nr. 4 wird auf die Stellungnahme zu § 3 Abs.(1) Nr. 4 verwiesen. Die Worte „... und der weiteren Personen nach § 2 Nummer 4 ...“ sind ersatzlos zu streichen. Es sei noch einmal darauf hingewiesen, dass die namentliche Berücksichtigung der weiteren Personen nach § 2 Nr. 4 im Erlaubnisbescheid diesen mit jedem Personalwechsel unwirksam werden ließe. Es wäre jeweils eine behördliche Überprüfung der hinzugekommenen Mitarbeiter/in und die Ausstellung eines neuen Erlaubnisbescheides mit den Namen der dann aktuellen weiteren Personen nach § 2 Nr. 4 erforderlich.

Zu § 5 Abs. (2):

Eine generelle Befristung der Haltungserlaubnis wird als praxisuntauglich abgelehnt. Nur unbefristete Erlaubnisse bieten eine ausreichende Sicherheit in Bezug auf die Aufrechterhaltung eines Betriebes. Eine diesbezügliche Sicherheit ist zwingende Voraussetzung für die Gewährung finanzieller Darlehen sowie für die Anmietung von Gewerbeflächen.



Zentralverband
Zoologischer
Fachbetriebe
Deutschlands e.V.

Mainzer Straße 10
65185 Wiesbaden - Germany

Tel +49 (0)611 / 44 75 53 - 0
Fax +49 (0)611 / 44 75 53-33
Mail info@zzf.de

Bankverbindungen:

NASPA Wiesbaden
BLZ 510 500 15
Konto 103 051 991

www.zzf.de

Zudem sind steuerrechtliche Abschreibungszeiträume zu berücksichtigen, die bei Investitionsvolumina, welche für tierschutzgerechte Tierverkaufsanlagen und Ladeeinrichtungen erforderlich sind, in der Regel deutlich länger als acht Jahre währen.

Derartige Investitionen, zumal wenn wie üblich über Darlehen finanziert, wären bei einer generellen Befristung nicht mehr möglich, weil das Erreichen der Gewinnzone nicht mit ausreichender Sicherheit absehbar wäre. Eine Befristung würde also auch die Einführung von neuen tierschutzgerechten Anlagen behindern.

Sicherheit, zumindest relative Sicherheit in Bezug auf die langfristige Aufrechterhaltung eines Betriebes, ist zudem ein wesentlicher Aspekt für die Personalrekrutierung. Für qualifiziertes Personal ist die langfristige Sicherheit der Arbeitsplätze ein wichtiges Kriterium.

Nur unter dieser Voraussetzung sind realistische Aufstiegschancen zu erwarten, die wiederum eine wesentliche Voraussetzung für die Motivation zur beruflichen Weiterbildung darstellen.

Der Vorschlag einer Befristung lässt einen bisher und auch weiterhin möglichen Widerruf erteilter Erlaubnisse nach Feststellung von Missständen, bzw. der Nichtbeachtung von Auflagen zu deren Beseitigung außer Acht. Unter Tierschutzaspekten stellen unbefristete Erlaubnisse mithin keinen Nachteil dar. Unter wirtschaftlichen Aspekten sind sie zwingende Voraussetzung für die Existenz von Zoofachgeschäften. Es ist deshalb zu fordern, von einer generellen Befristung abzusehen und Befristungen in den Katalog möglicher Auflagen unter § 5 Abs. (4) aufzunehmen.

Es wird empfohlen, den Überwachungsbehörden regelmäßige Kontrollen aufzuerlegen. § 5 Abs. (2) sollte wie folgt gefasst werden: „(2) Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann, sofern zum Schutz der Tiere im Einzelfall begründbar erforderlich, entzogen werden und mit Auflagen im Sinne von Abs. (4) erneut erteilt werden. Die Erlaubnis ist formlos zu beantragen. Die Behörden sollen mindestens in Abständen von ... Jahren die erlaubnisrelevanten Gegebenheiten vor Ort überprüfen.“

Zu § 5 Abs. (3) Nr.1:

Der ZZF empfiehlt konkrete Hinweise zur Form der schriftlichen Information für Tierhalter, da dazu in der Vergangenheit Dissens herrschte. Neben schriftlichen Informationen in Papierform sollten auch alternative nachhaltige und zeitgemäße, beispielsweise digitale, Möglichkeiten erlaubt sein.



Zentralverband
Zoologischer
Fachbetriebe
Deutschlands e.V.

Mainzer Straße 10
65185 Wiesbaden - Germany

Tel +49 (0)611 / 44 75 53 - 0
Fax +49 (0)611 / 44 75 53-33
Mail info@zzf.de

Bankverbindungen:

NASPA Wiesbaden
BLZ 510 500 15
Konto 103 051 991

www.zzf.de

Zu § 5 Abs. (3) Nr.2:

Die Verpflichtung zur Benennung und behördlichen Registrierung eines Vertreters ist unter dem Aspekt einer ständigen tierschutzgerechten Versorgung der Tiere verzichtbar, da die weiteren mit der Versorgung der Tiere betrauten Personen nach § 2 Nr. 4 über ausreichende Sachkunde verfügen, um auch bei Abwesenheit der verantwortlichen Person nach § 2 Nr. 1 und Nr. 2 den Betrieb unter Wahrung der tierschutzethischen und –rechtlichen Erfordernisse aufrecht zu erhalten.

Unter formalrechtlichen Aspekten wäre die Benennung eines Vertreters, bzw. einer weiteren verantwortlichen Person problematisch, weil dadurch die tatsächliche Verantwortung zu einem bestimmten Zeitpunkt für die Überwachungsbehörden nicht immer mit ausreichender Sicherheit feststellbar wäre. Die zeitweise Übertragung der Personalkompetenz ist in Bezug auf Entlassungen und Neueinstellungen nicht denkbar. Diesbezüglich wird auf die Stellungnahme zu § 5 Abs.(1) verwiesen.

Es ist aber sinnvoll, betriebsintern für Zeiträume der Abwesenheit der verantwortlichen Person nach § 2 Nr. 1 und Nr. 2 einen Vertreter zu benennen, der bei tierschutzrelevanten Anlässen entscheidungsbefugt und gegenüber den sonstigen Mitarbeitern weisungsbefugt ist.

§ 5 Abs. (3) Nr. 2 sollte wie folgt gefasst werden: „2. die für die Tätigkeit verantwortliche Person für Zeiträume ihrer Abwesenheit betriebsintern für jede Betriebsstätte oder für jede Betriebseinheit einer vertretungsberechtigten Person die Entscheidungskompetenz bei tierschutzrelevanten Anlässen sowie die Weisungsbefugnis gegenüber den sonstigen Mitarbeiter/innen überträgt,“.

Zu § 5 Abs. (3) Nr. 3:

Es wird auf die Stellungnahmen zu § 3 Abs. (1) Nr. 4, zu § 3 Abs. (3) und zu §4 Abs. (3) verwiesen. § 5 Abs. (3) Nr. 3 sollte ersatzlos gestrichen werden. Sollte dieser Empfehlung nicht gefolgt werden, wäre eine genaue Vorgabe über Art, Umfang und Inhalt einer Fortbildungsmaßnahme unverzichtbar. Dabei sollte berücksichtigt werden, dass Quereinsteiger üblicherweise nicht innerhalb weniger Monate das spezielle Wissen des Zoofachhandels erwerben können. Das gilt entsprechend für alle sonstigen Bestimmungen des vorliegenden Verordnungsentwurfs zu Fort- und Weiterbildungen.

Zu § 5 Abs. (3) Nr. 4:

Es wird auf die Stellungnahme zu § 5 Abs.(3) Nr. 3 letzter Satz verwiesen.



Zentralverband
Zoologischer
Fachbetriebe
Deutschlands e.V.

Mainzer Straße 10
65185 Wiesbaden - Germany

Tel +49 (0)611 / 44 75 53 - 0
Fax +49 (0)611 / 44 75 53-33

Mail info@zzf.de

Bankverbindungen:

NASPA Wiesbaden
BLZ 510 500 15
Konto 103 051 991

www.zzf.de

Zu § 5 Abs. (3) Nr. 5:

Das Führen eines Tierbestandsbuches würde erheblichen bürokratischen Aufwand für die betroffenen Betriebe bedeuten. Der ausschließliche Nutzen bestünde in der Möglichkeit für die Überwachungsbehörden, den Tierbestand und somit auch über den in der Erlaubnis festgelegten Maximalbestand eventuell hinausgehenden zu jedem Zeitpunkt in der Vergangenheit exakt nachvollziehen zu können.

Das würde allerdings eine regelmäßige Prüfung der Aufzeichnungen in kurzen zeitlichen Abständen durch die Überwachungsbehörden voraussetzen.

Es wird empfohlen, von einer generellen Pflicht zum Führen eines Tierbestandsbuchs abzusehen und stattdessen den Katalog der Auflagen in § 5 Abs. (4) entsprechend zu ergänzen, um die Möglichkeit zu haben, auf festgestellte Mängel einschlägiger Art behördlich reagieren zu können. § 5 Abs. (3) Nr. 4 wäre zu streichen.

Zu § 5 Abs. (4):

Bisherige Erfahrungen seitens betroffener Zoofachhändler, Überwachungsbehörden sowie damit befasster Juristen mit der Formulierung „soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist“ in § 11 Abs. (2a) des Tierschutzgesetzes in der bis zum 13. Juli 2013 geltenden Fassung lassen eine Konkretisierung als unverzichtbar erscheinen, um zukünftig verwaltungsrechtliche Auseinandersetzungen bezüglich der Rechtmäßigkeit von Auflagen in den Erlaubnissen zu vermeiden.

§ 5 Abs. (4) Satz 1 sollte wie folgt gefasst werden: *„Die Erlaubnis kann, soweit es im Einzelfall begründbar zum Schutz der Tiere erforderlich ist, unter Bedingungen und weiteren Auflagen erteilt werden.“*

In den Katalog möglicher Auflagen kann eine Befristung aufgenommen werden. Diesbezüglich wird auf die Stellungnahme zu § 5 Abs. (2) verwiesen. Ferner sollte der Katalog um das Führen eines Tierbestandsbuches ergänzt werden. Es wird auf die Stellungnahme zu § 5 Abs. (3) Nr. 5 verwiesen.

Zu § 5 Abs. (4) Nr. 1:

Die Kennzeichnung von Tieren stellt in jedem Fall einen tierschutzrelevanten Eingriff dar. Für viele Tierarten, beispielsweise für Zierfische sowie Kleinsäuger (z.B. Mäuse, Hamster) unterhalb eines bestimmten Gewichts, sind keine Kennzeichnungsmethoden verfügbar, die unter Tierschutzaspekten vertretbar wären. Auf diesen einschränkenden Aspekt sollte in der Formulierung Bezug genommen werden.



Zentralverband
Zoologischer
Fachbetriebe
Deutschlands e.V.

Mainzer Straße 10
65185 Wiesbaden - Germany

Tel +49 (0)611 / 44 75 53 - 0
Fax +49 (0)611 / 44 75 53-33
Mail info@zzf.de

Bankverbindungen:

NASPA Wiesbaden
BLZ 510 500 15
Konto 103 051 991

www.zzf.de

§ 5 Abs. (4) Nr. 1 sollte wie folgt formuliert werden: „1. die Verpflichtung zur Kennzeichnung der Tiere unter strikter Vermeidung damit einhergehender tierschutzrelevanter Umstände,“

Zu § 5 Abs. (4) Nr. 3:

Die Verhinderung der Fortpflanzung kann bei vielen Tierarten nur mittels tierschutzwidriger Maßnahmen erreicht werden, beispielsweise durch Unterbindung arttypischen Sozialverhaltens durch getrennte Haltung.

Auf diesen einschränkenden Aspekt sollte in der Formulierung Bezug genommen werden. § 5 Abs. (4) Nr. 3 sollte wie folgt formuliert werden:

„3. die Verpflichtung, die Fortpflanzung bestimmter Tiere zu verhindern, sofern dadurch keine tierschutzrelevanten Umstände geschaffen werden. Arttypisches Verhalten, insbesondere arttypisches Sozialverhalten, ist zu berücksichtigen.“

Zu § 5 Abs. (6):

In Bezug auf die verantwortliche Person nach § 2 Nr. 1 und Nr. 2 entspricht die Formulierung der bisherigen Regelung und sollte beibehalten werden. In Bezug auf die weiteren Personen nach § 2 Nr. 4 wird auf die Stellungnahmen zu § 3 Abs. (1) Nr. 4, zu § 3 Abs. (3) und zu § 4 Abs. (3) verwiesen.

Die Formulierung in Satz 3 letzter Halbsatz „es sei denn, es ist ausgeschlossen, dass sich diese Änderung nachteilig auf das Wohlergehen der Tiere auswirkt“ birgt erhebliches Konfliktpotential zwischen Überwachungsbehörden und Zoofachhändlern aufgrund absehbar häufig unterschiedlicher Auffassung, inwieweit sich eine Änderung der Räumlichkeiten und Einrichtungen nachteilig auf das Wohlergehen der Tiere auswirkt. Ein Standortwechsel wäre eine Änderung der Räumlichkeiten, die sich nicht zwangsläufig nachteilig auf das Wohlergehen der Tiere auswirken müsste. Sofern nachteilige Auswirkungen unter Tierschutzaspekten auszuschließen wären, beispielsweise weil die bisherigen Tierverkaufsanlagen weiterhin verwendet oder für den neuen Standort modernere Anlagen mit noch tierschutzgerechterer Ausstattung angeschafft und installiert würden, wäre eine Meldung an die zuständige Behörde verzichtbar, und die für den früheren Standort erteilte Erlaubnis bliebe nach dieser Bestimmung in der vorliegenden Fassung weiterhin gültig.



Zentralverband
Zoologischer
Fachbetriebe
Deutschlands e.V.

Mainzer Straße 10
65185 Wiesbaden - Germany

Tel +49 (0)611 / 44 75 53 - 0
Fax +49 (0)611 / 44 75 53-33
Mail info@zzf.de

Bankverbindungen:

NASPA Wiesbaden
BLZ 510 500 15
Konto 103 051 991

www.zzf.de

Der letzte Halbsatz sollte ersatzlos gestrichen werden. § 5 Abs. (6) sollte wie folgt gefasst werden: „(6) Wechselt die in § 3 Absatz 1 Nummer 5 genannte Person, so hat der Inhaber der Erlaubnis diese Änderung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Die Erlaubnis ist innerhalb eines Monats ab Eingang der Änderungsanzeige zu widerrufen, wenn auf Grund der angezeigten Änderungen die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nicht mehr vorliegen. Satz 1 gilt entsprechend für eine Änderung der nach § 2 Nummer 3 vorzuhaltenden Räumlichkeiten und Anlagen.“

Zu § 6 Abs. (1):

Aus Gründen des Bestandsschutzes bestehender Zoofachgeschäfte sollten vor dem Inkrafttreten der Verordnung erteilte Erlaubnisse unbefristet gültig bleiben. Diesbezüglich wird auf die Stellungnahme zu § 5 Abs. (2) verwiesen. Zu berücksichtigen ist dabei, dass durch die im Referentenentwurf vorgesehene Regelung alle bestehenden Erlaubnisse sowie alle bis zum Inkrafttreten noch erteilten sowie beantragten Erlaubnisse für eine derzeit noch nicht konkret absehbare Zeit befristet wären. Mit Bekanntwerden des vorliegenden ersten Referentenentwurfs ist die investitionshemmende Wirkung von Befristungen eingetreten, denn für die Beantragung und Bearbeitung nach der neuen Verordnung fehlt noch die Rechtsgrundlage. Noch vor dem Inkrafttreten der Verordnung erteilte Erlaubnisse würden relativ kurzfristig wieder erlöschen. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht abschließend bearbeitete Anträge könnten zudem nicht weiterbearbeitet werden, weil die Anträge nicht den Bestimmungen der Verordnung entsprächen. Es bedarf also einer Regelung bezüglich einer Übergangsfrist für das in Bezug auf die Antragsstellung und –bearbeitung anzuwendende Recht. Diese sollte der Strategie eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums mit Planungssicherheit, langfristigen Investitionen und menschenwürdigen Arbeitsbedingungen folgen.

Wir schlagen vor, dass für Anträge, die bis zum Tag des Inkrafttretens der Verordnung gestellt wurden, das bisherige Recht anzuwenden ist, unabhängig von der Dauer der anschließenden Bearbeitung durch die Behörden. Es ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass auch unter diesen Voraussetzungen nach und nach alle bestehenden Zoofachgeschäfte eine Erlaubnis nach den Bestimmungen der Verordnung würden beantragen müssen. Wechsel der verantwortlichen Person, Standortwechsel sowie Änderungen der Tierverkaufsanlagen bedingen jeweils die Beantragung einer neuen Erlaubnis, dann entsprechend den Bestimmungen der Verordnung.



Zentralverband
Zoologischer
Fachbetriebe
Deutschlands e.V.

Mainzer Straße 10
65185 Wiesbaden - Germany

Tel +49 (0)611 / 44 75 53 - 0

Fax +49 (0)611 / 44 75 53-33

Mail info@zzf.de

Bankverbindungen:

NASPA Wiesbaden

BLZ 510 500 15

Konto 103 051 991

www.zzf.de

§ 6 sollte wie folgt gefasst werden:

„(1) Eine Erlaubnis, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung nach § 11 Absatz 1 bis 2a in der bis 13. Juli 2013 geltenden Fassung des Tierschutzgesetzes oder § 11 Absatz 1 bis 2a in Verbindung mit § 21 Absatz 5 des Tierschutzgesetzes erteilt worden ist, bleibt unbefristet gültig.“

(2) Erlaubnisanträge, die vor dem Tag des Inkrafttretens bei der zuständigen Behörde eingehen, sind nach § 11 Absatz 1 bis 2a in der bis 13. Juli 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 21 Absatz 5 des Tierschutzgesetzes zu bearbeiten. Für die daraufhin erteilten Erlaubnisse gilt Absatz 1 entsprechend.

Zu § 6 Abs. (1) Nr 1.:

Sollte dem Vorschlag für eine Änderung von § 6 Abs. (1) und für die Ergänzung um Abs. (2) nicht gefolgt werden, ist auch vor dem Hintergrund der in § 5 Abs. (6) vorgegebenen Bearbeitungszeit von einem Monat eine Übergangsfrist von mindestens 12 Monaten, besser 18 oder 24 Monaten, vorzusehen, um eine gewisse zeitliche Entzerrung der bei den Behörden eingehenden Anträge aller im jeweiligen Zuständigkeitsbereich betriebenen Zoofachgeschäfte sowie sonstigen mit lebenden Wirbeltieren handelnden Unternehmen zumindest zu ermöglichen.

Wiesbaden, den 17. November 2020